

# Streit um Schadensersatz neigt sich Ende zu

**LINGENFELD:** Richter kritisiert Verwaltungen – Gericht schlägt Vergleich vor – Kreis soll die beim Brand des Reifenlages verursachten Schäden an Radlader zahlen

„Das hat uns fast um die Existenz gebracht“, sagt Geschäftsführer Thomas Scheid. Seit mehr als zwei Jahren wartet die Lingenfelder Firma Scheid & Grabau auf Entschädigung: Bei einem Reifenbrand im Juli 2013 hat die Firma der Feuerwehr ihren Radlader geliehen. Nach dem Einsatz war er unbrauchbar. Im Dezember 2013 verklagte das Unternehmen deshalb die Verbandsgemeinde (VG) Lingenfeld auf Schadensersatz. Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Landau formulierte gestern einen Vergleich. Bis 20. Dezember können sich die Parteien nun dazu äußern.

Dem Vorschlag der Kammer, der unter anderem einen Wechsel der Beklagten – von der VG zum Kreis Germersheim vorsieht – standen die Beteiligten in einer ersten Einschätzung offen gegenüber. Der mehrfach verschobene Prozess um Entschädigung könnte somit doch schneller enden als gedacht – die klagende Scheid & Grabau Abbruchtechnik GmbH eher zum lang ersehnten Geld kommen.

Wie berichtet, hat die Firma, als im Juli 2013 ein Altreifenlager in Lingenfeld brannte, auf Bitte der Feuerwehr den Brandbekämpfern einen Radlader zur Verfügung gestellt, damit abgelöste Reifen weggeräumt werden konnten. Nach dem Einsatz war das Fahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden. Ein Gutachter bezifferte den Schaden auf 70.000 Euro. Die VG erklärte sich bereit, zwei Monate die Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug zu übernehmen, teilte dann aber mit,

dass es sich bei dem Brand um ein überörtliches Schadensereignis der Klasse 4 gehandelt habe und somit der Kreis Germersheim für die Prüfung der Schadensersatzforderungen zuständig sei. Daraufhin informierte die Firma die Kreisverwaltung. Im Dezember 2013, so sagten es die Geschäftsführer der Firma, habe der Sachbearbeiter des Kreises ihrem Anwalt mündlich mitgeteilt, dass doch die VG für den Schaden zuständig sei.

Die Kreisverwaltung bestritt gegenüber der RHEINPFALZ, dass die VG für zuständig erklärt worden sei. Das Hin und Her zwischen VG und Kreis und die lange Bearbeitungszeit der Schadensersatzansprüche hat die Firma veranlasst, die VG zu verklagen. Der Kreis teilte mit, dass er Schadensersatz ablehne, weil die Schäden nicht während des Brandes entstanden seien. Der Gutachter räumte ein, dass der Radlader, Baujahr 2006, zwar Gebrauchsspuren gehabt habe, aber viele Schäden eindeutig auf den Brand zurückzuführen seien. Die Geschäftsführer des Unternehmens hielten an ihrer Klage gegen die VG fest, weil diese als Verursacherin der Nutzung des Radladers gelte, auch wenn die Kreisverwaltung für die Bearbeitung des Falles zuständig sei.

Im Juli 2014 verhandelte das Landgericht Landau den Fall. Der Vorsitzende Richter schlug einen Vergleich vor, der die Zahlung von 70.000 bis 80.000 Euro vorsah. Eine Einigung erfolgte nicht. Die Forderungen des Lingenfelder Betriebs summieren sich mittlerweile auf rund 120.000 Euro.



Ein Schaden in Höhe von 70.000 Euro ist an dem Radlader durch das Feuer im Reifenlager entstanden.

FOTO: PRIVAT

Zur Verhandlung gestern waren der damalige Kreisfeuerwehrinspekteur Berthold Simon und VG-Wehrleiter Michael Koch geladen. Aussagen mussten sie nicht. Denn: Die VG vertrat weiter die Auffassung, dass nicht das Landgericht, sondern das Verwaltungsgericht zuständig sei. Das zu klären hätte aber wieder Zeit in Anspruch genommen. Der Vorsit-

zende Richter der Kammer fragte daher die Parteien, ob nicht doch eine gütliche Einigung erzielt werden könne. Und betonte: „Wir würden hier Bedarf sehen.“ Es sei ärgerlich, dass durch das Kompetenzgerangel von zwei Trägern, die für Feuerwehreinsätze zuständig seien, ein Gewerbesteuerzahler in der Luft hängen gelassen werde: „Das ist nicht so, wie

man sich eine bürgernahe Verwaltung vorstellt. Daher würde es aus unserer Sicht Sinn machen, sich zu unterhalten.“ VG und Kreis hätten sich schon viel früher an einen Tisch setzen müssen. Die Außenwirkung sei fatal: „Glauben Sie ernsthaft, dass, wenn die Feuerwehr noch einmal bei Herrn Scheid vor der Tür steht, er dann freiwillig Ja sagt?“, fragte der

Richter. Bei der Verhandlung machte er deutlich, dass bei Brandklasse 4 der Kreis Mittel zur Verfügung stellen müsse: „Er kann sich aber bei der Verbandsgemeinde bedienen.“ Christian Cherie, der Anwalt der VG, sagte: „Ein Kompetenzgerangel zwischen VG und Kreis besteht nicht.“ Er betonte, dass der Radlader „nicht beschlagnahmt worden“ sei. Und stimmte zu, dass bei Brandklasse 4 der Kreis zuständig sei. Thorsten Preuninger, Anwalt des Kreises, sagte, dass der Kreis Ansprüche für die von der Firma getätigte freiwillige Hilfeleistung übernehme, wenn diese gegen den Kreis gerichtet würden. Es sei aber genau zu prüfen, welche Schäden durch den Brand entstanden seien. Über die Summe müsse man sich unterhalten.

Nach einer Unterbrechung schlug die Kammer, die für das Verfahren weiter zuständig wäre, einen Vergleich vor: Die Klage soll sich nun gegen den Kreis richten. Dieser soll den Entschädigungsanspruch anerkennen und für die Schäden am Radlader, die während des Einsatzes entstanden sind, aufkommen. Welche Schäden das sind, soll ermittelt werden. Die VG soll aus dem Prozess ausscheiden und keinen Kostenantrag gegenüber dem Kläger stellen. Die Firma Scheid & Grabau soll darauf verzichten, in dem Verfahren eine Entschädigung für weitere beschädigte Geräte, einen Schneeschlepper und ein Streugerät, zu fordern. Bis 20. Dezember haben die Parteien Zeit, sich zu äußern. Am 21. Januar, 12 Uhr, wird die Verhandlung fortgesetzt. (nt)